

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Spardorf (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 28.10.2025 / In-Kraft-Treten am 01.11.2025

Der Gemeinde Spardorf erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie der Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und § 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht (Elternbeiträge)	Seite 2
§ 2 Gebührenschuldner	Seite 2
§ 3 Gebührentatbestand	Seite 2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	Seite 2
§ 5 Gebührenmaßstab	Seite 2 – 3
§ 6 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder	Seite 3
§ 7 Besuchsgebühren (Elternbeiträge/Betreuungsbeiträge/Benutzungsgebühren)	Seite 4 – 5
§ 8 Mittagsverpflegung	Seite 5
§ 9 Elternbeitragszuschuss gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG	Seite 5
§ 10 Höhe der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes bei Schließung, Härtefallregelung	Seite 5 – 6
§ 11 Zahlungsverzug	Seite 6
§ 12 Inkrafttreten	Seite 6

§ 1 Gebührenpflicht (Elternbeiträge)

Die Gemeinde Spardorf erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung, Kinderhaus Buntspecht, Schulstr. 17 in 91080 Spardorf, Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 7 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Das Betreuungsjahr besteht aus 12 Kalendermonaten (01.09. bis 31.08.).

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen (Sepa-Lastschriftmandat) oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Gebühren für die Ferienbuchungen im Hortbereich (nur für Grundschulkinder ohne regulären Hortvertrag), sind einmalig im Betreuungsjahr zur Zahlung fällig. Die Gebührenhöhe i.S. von § 7 Abs. 2 und die Zahlungsfrist werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 7 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Es gelten die Mindest-/Buchungszeiten gemäß § 12 der Satzung der Gemeinde Spardorf

für die gemeindliche Kindertageseinrichtung. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten überzogen, behält sich die Gemeinde vor, eine gesonderte Gebühr für den personellen Mehraufwand zu erheben. Bei wiederkehrender Überziehung der gebuchten Zeiten kann je begonnener Viertelstunde eine Gebühr i.H.v. 15€ erhoben werden. Bei einer erheblich wiederkehrenden Überziehung der gebuchten Zeiten, kann zudem die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat berechnet werden. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(5) Änderungen der Buchungszeiten können schriftlich zweimal jährlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

(6) Ein Wechsel der Einrichtung, der Platzart (Krippe, Kindergarten, Hort) oder der Buchungskategorie wirkt zum Ersten des Monats, in dem er erfolgt.

(7) Für Kinder die einen Platz im Krippen-, Kindergarten- oder Hortbereich (=Platzart) nutzen, wird, unabhängig vom Alter der Kinder, die Gebühr in der jeweiligen Höhe für die gebuchte Nutzungskategorie erhoben.

(8) Für externe Ferienkinder richtet sich die Höhe der Gebühren i. S. von § 7 Abs. 2 nach der Anzahl der gebuchten Ferientage (Betreuungstage) und der gebuchten Nutzungskategorie. Es besteht kein Anspruch auf Verrechnung oder Erstattung, wenn die gebuchten Ferientage nicht oder nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten durch Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

(1) Besuchen wenigstens zwei Kinder derselben Familie (Geschwisterkinder) die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, wird die Besuchsgebühr für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind um 12,5 v. H. auf Antrag ermäßigt.

(2) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(3) Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Betreuungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Betreuungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen. Bei Veränderungen im Laufe eines Betreuungsjahres kann eine Erhöhung der Geschwisterzahl auch unterjährig nach Absatz 1 geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird dann, ab dem darauffolgenden Monat, nach dem Eingang des Antrags der Personensorgeberechtigten, gewährt. Der Antrag erfolgt schriftlich über die Kinderhausleitung. Eine nachträgliche Ermäßigung erfolgt nicht.

(4) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Betreuungsjahr neu zu stellen. § 5 Abs. 3 und Abs. 6 gelten entsprechend. Der Antrag erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten, vor

Beginn des Betreuungsjahres, über die Kinderhausleitung. Die Gemeinde behält sich vor, bei Bedarf entsprechende Nachweise von den Personensorgeberechtigten einzufordern.

§ 7 Besuchsgebühren (Elternbeiträge/Betreuungsbeiträge/Benutzungsgebühren)

(1) Für das Kinderhaus Buntspecht werden die monatlichen Benutzungsgebühren, den Buchungszeiten und der genutzten Betreuungsart (= Beitragsart), entsprechend erhoben:

In den Bereichen Krippe; Kindergarten; Hort (inkl. Ferienbetreuung):

Stundenkategorien	Beitrag Krippe	Beitrag Kindergarten	Beitrag Hort
1-3 Stunden Hort 2-3 Stunden Krippe	349,00 € (Eingewöhnung Krippe)	(Kernzeit keine gesonderte Buchung möglich)	178,00 €
3-4 Stunden	(Kernzeit keine gesonderte Buchung möglich)	(Kernzeit keine gesonderte Buchung möglich)	218,00 €
4-5 Stunden	493,00 €	238,00 €	251,00 €
5-6 Stunden	544,00 €	261,00 €	276,00 €
6-7 Stunden	581,00 €	279,00 €	295,00 €
7-8 Stunden	606,00 €	291,00 €	307,00 €
8-9 Stunden	619,00 €	298,00 €	314,00 €
9-10 Stunden	624,00 €	300,00 €	317,00 €

Ermäßigter Beitrag gemäß § 6:

Stundenkategorien	Beitrag Krippe	Beitrag Kindergarten	Beitrag Hort
1-3 Stunden Hort 2-3 Stunden Krippe	306,00 € (Eingewöhnung Krippe)	(Kernzeit keine gesonderte Buchung möglich)	155,00 €
3-4 Stunden	(Kernzeit keine gesonderte Buchung möglich)	(Kernzeit keine gesonderte Buchung möglich)	191,00 €
4-5 Stunden	432,00 €	208,00 €	219,00 €
5-6 Stunden	476,00 €	229,00 €	242,00 €
6-7 Stunden	508,00 €	244,00 €	258,00 €
7-8 Stunden	530,00 €	255,00 €	269,00 €
8-9 Stunden	542,00 €	260,00 €	275,00 €
9-10 Stunden	546,00 €	263,00 €	277,00 €

(2) Für das Kinderhaus Buntspecht werden die Besuchsgebühren gemäß § 5 Abs. 8 für den Bereich Hort, für die Ferienbetreuung (für Schulkinder, 1. bis 4. Klasse, ohne Hortvereinbarung), entsprechend erhoben:

Betreuungstage im Betreuungsjahr	Zeitpunkt der Ferienbetreuung	Benutzungsbeitrag für die Ferienzeit
4 -14 Tage	01.09. – 31.08. in den Schulferien	15€ je gebuchten Betreuungstag (Keine Ermäßigung für Geschw.)
15-29 Tage	01.09. – 31.08. in den Schulferien	1 Monatsbeitrag der jeweilig gebuchten Nutzungskategorie
30-44 Tag	01.09. – 31.08. in den Schulferien	2 Monatsbeiträge der jeweilig gebuchten Nutzungskategorie
ab 45 Tage	01.09. – 31.08. in den Schulferien	3 Monatsbeiträge der jeweilig gebuchten Nutzungskategorie

§ 8 Mittagsverpflegung

Kinder, die über der Mittagszeit die Kindertageseinrichtung besuchen, können durch einen Caterer mit einem Mittagessen versorgt werden. Die Kosten für die Verpflegung sind im Elternbeitrag nicht enthalten und sind gesondert zu entrichten.

§ 9 Elternbeitragszuschuss gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG

(1) Für Kinder die zu Beginn des Betreuungsjahres (01.09.) das 3. Lebensjahr vollendet haben, oder dieses bis zum 31.12. desselben Kalenderjahres noch vollenden, ermäßigt sich die nach § 7 dieser Satzung errechnete Gebühr, um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung, genannte Betrag.

(2) Die Ermäßigung gilt maximal bis zur Höhe, der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr nach § 7 der Gebührensatzung. Eine Verrechnung mit den Verpflegungskosten und -gebühren nach § 8 dieser Satzung erfolgt nicht.

(3) Der Elternbeitragszuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 10 Höhe der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes bei Schließung, Härtefallregelung

(1) Muss die Einrichtung außerplanmäßig, zusätzlich zu den regulären 35 Schließtagen, teilweise- oder sogar vollständig schließen, ist eine Beitragserstattung i.H.v. einem Monatsbeitrag möglich. Vorausgesetzt die außerplanmäßige Schließung dauert in einem Kalendermonat ohne Unterbrechung länger als 14 Tage und es wurde an keinem Tag während der außerplanmäßigen Schließung eine Notbetreuung angeboten und die Einrichtung hatte bereits mehr als die regulären 35 Schließtage geschlossen.

(2) Als außerplanmäßige Schließung gelten z.B. Schließungen der Einrichtung auf Grund von, unplanmäßigem Personalmangel, An- oder Verordnung durch die Aufsichtsbehörde oder durch Gesetz, notwendige bauliche Maßnahmen usw.

(3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Notbetreuungsplatzes in einer anderen Gruppe derselben Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.

(4) In sozialen Härtefällen kann auf Antrag, eine Einzelfallregelung (Sonderfallregelung) vom Träger getroffen werden.

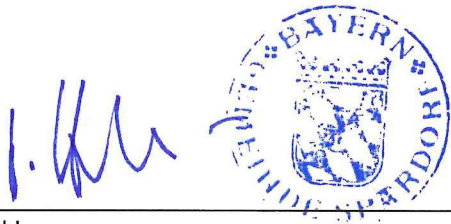
§ 11 Zahlungsverzug

Wird die Betreuungsgebühr durch die Personensorgeberechtigten an zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht fristgerecht entrichtet, kann der Zahlungsverzug zum sofortigen Ausschluss des Kindes von der Betreuung führen. Der Ausschluss wird durch den Träger schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Spardorf (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 02.10.2025, außer Kraft.

Gemeinde Spardorf



Wasielewski
Erster Bürgermeister

Spardorf, den 28.10.2025